

ERGEBNISSE AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB

Bebauungsplan „Öschweg II – 1. Änderung“

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 09.12.2019 – 17.01.2020** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

<p>1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:</p> <p>1.1 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 14.01.2020</p> <p>1.2 LEW Verteilnetz GmbH 09.01.2020</p> <p>1.3 Unitymeda BW GmbH 07.01.2020</p> <p>1.4 Thüga 18.12.2019</p> <p>1.5 Netze BW 12.12.2019</p> <p>1.6 Polizeipräsidium Konstanz 03.01.2020</p>	
<p>2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein</p> <p>2.1 Regierungspräsidium Tübingen 14.01.2020</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Öschweg II" in Leutkirch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist (Direktlink: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/cjgSk) und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risikobewusst planen und bauen“ erhältlich. Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für</p>	<p>Wurde berücksichtigt. Die Hinweise zum Hochwasserschutz wurden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5.7 der Hinweise aufgenommen.</p> <p>Wurde berücksichtigt. Risikogebiete wurden nachrichtlich eingetragen.</p>

Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.

2.2 Regierungspräsidium Freiburg

09.01.2020

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//18-03422 vom 11.05.2018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Wird zur Kenntnis genommen.

11.05.2018

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Geotechnik, Grundwasser und die Allgemeinen Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. Hinweise aufgenommen.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Hasenweiler-Schotter. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Grundwasser

Wie in der Prüfung Umweltbelange für das Gebiet "An der Säntistraße" festgehalten gilt auch hier: Die betroffenen Flächen sind Bestandteil des bereits am 9.12.2005 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Leutkircher Heide“ (Schutzzone III B). Gegebenenfalls im Wasserschutzgebiet vorhandene Einschränkungen sind zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.

Aufgestellt: Kressbronn, den 22.01.2020



Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bodanstraße 38
88079 Kressbronn

Telefon +49 (0) 7543 962 98 13
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

Fax +49 (0) 7543 962 98 20
E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de